



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

**Umweltamt**  
**SG Immissionsschutz**  
Auskunft erteilt: Frau Müller

Dienstsitz:  
Arnimer Str. 1-4  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer: 008

Tel.: +49 3931 607256  
Fax: + 49 3931 213060  
E-Mail: [umweltamt@landkreis-stendal.de](mailto:umweltamt@landkreis-stendal.de)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
70i.08/2019-05191

Datum:  
13.01.2020

**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**

zum Vorhaben:

**Rationalisierung/Änderung der Rinderanlage Seehausen durch folgende Maßnahmen:**

- **Abrissmaßnahmen**
- **Teilobjekt 01 – Anbau an Kuhstall BE 13,**
- **Teilobjekt 02 – Ersatzneubau Rinderstall BE 16,**
- **Teilobjekt 03 – Nutzungsänderung Silo BE 12 zum Kälberdorf BE 17,**
- **Teilobjekt 04 – Ersatzneubau Dunglege.**

des Unternehmens:

**Agrargenossenschaft eG Seehausen/Altmark**  
**Bahnstraße 15**  
**39615 Hansestadt Seehausen**

am Standort:

**39615 Hansestadt Seehausen, Vor dem Steintor**  
**in der Gemarkung Seehausen, Flur 5, Flurstücke 142/21 und 374 (Teilfläche)**

**Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind**

Sprechzeiten:	Telefon:	+49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2
Di. u. Do. 09:00 – 12:00 14:00 – 17:00	Fax:	+49 3931 21 3060		39576 Hansestadt Stendal
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet:	<a href="http://www.landkreis-stendal.de">www.landkreis-stendal.de</a>	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal
Mo. 09:00 – 12:00 14:00 – 16:00	E-Mail:	<a href="mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de">kreisverwaltung@landkreis-stendal.de</a>	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38
Fr. 08:00 – 11:00	De-Mail:	<a href="mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de">poststelle@lksdl.de-mail.de</a>	BIC:	NOLADE21SDL
	EGVP vorhanden*			



\* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Hinweis zum Datenschutz: die Informationen gemäß Artikel 13/ 14 DSGVO finden Sie hier: <https://www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html>

Gliederung:

- I. Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG
- II. Wesentliche Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der Umweltverträglichkeitspflicht (UVP-Pflicht) unter Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG) sowie maßgebende Merkmale des Vorhabens oder des Standorts und Angaben zu den Vorkehrungen, die für die Einschätzung ausschlaggebend sind, dass eine UVP-Pflicht nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG)
- III. Ergebnis der Vorprüfung und Feststellung gem. § 5 UVPG

Anlage:

- A1. Angaben des Vorhabenträgers gem. Anlage 2 UVPG

**I. Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG**

**siehe Anlage A1. Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG**

**II. Wesentliche Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der Umweltverträglichkeitspflicht (UVP-Pflicht) unter Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG) sowie maßgebende Merkmale des Vorhabens oder des Standorts und Angaben zu den Vorkehrungen, die für die Einschätzung ausschlaggebend sind, dass eine UVP-Pflicht nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG)**

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde von Amts wegen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient. Hier ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (Az.: 63/520/2019-01934) als Trägerverfahren festzustellen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht oder nicht.

Das Vorhaben umfasst die Änderung einer nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG (BImSchG) i.V. mit der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Rinderanlage mit einer nach § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG bestätigten Tierplatzkapazität von 487 Rinderplätzen und 130 Kälberplätzen.

*Anmerkung: Mit Bescheid vom 24.10.2019 (Az.: 70i.08/2019-04404) wurde über die Änderungsanzeige vom 20.09.2019 „Rationalisierung der Rinderanlage Seehausen“ nach § 15 Abs. 1 BImSchG entschieden und festgestellt, dass mit Umsetzung der angezeigten Änderung keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind und es demnach keines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG bedarf.*

Die zu ändernde Rinderanlage ist als Vorhaben in der Anlage 1 unter Nr. 7.11.3, Spalte 2, Buchstabe „S“ UVPG aufgeführt. Für Vorhaben die in der Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet sind, hat die zuständige Behörde gemäß § 7 Abs. 2 eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Für die zu ändernde Rinderanlage ist in der Vergangenheit keine UVP durchgeführt worden. Somit besteht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Der in der Anlage 1 der UVPG unter Nr. 7.11.3 angegebene Prüfwert wird mit 107,67 % erreicht bzw. überschritten. Damit ist eine Vorprüfung erforderlich.

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt gemäß § 9 Abs. 4 UVPG § 7 UVPG entsprechend. Danach hat die Prüfung der Erforderlichkeit einer UVP im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG zu erfolgen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist in zwei Stufen durchzuführen. Zunächst ist durch die zuständige Behörde zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 der UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Nach Beteiligung der Fachbereiche und anhand der Antragsunterlagen für die Baugenehmigung, insbesondere dem Bericht über die Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der Rinderanlage in 39615 Seehausen der öko-control GmbH (Berichts-Nr.: 1-18-05-241-2Rev03, Erstellungsdatum: 29.05.2019), liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor.

So liegt nach Informationen der unteren Wasserbehörde das Änderungsvorhaben in einem Hochwasserrisikogebiet HQ200/extrem (entsprechend § 74 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG (WHG)). Es

können am Standort des geplanten Vorhabens Überschwemmungen bei Hochwasserereignissen mit äußerst geringer Wahrscheinlichkeit (200jährlich bzw. bei Extremereignissen) nicht generell ausgeschlossen werden.

Naturschutzfachlich finden nachstehend genannte Natura 2000-Gebiete besondere Berücksichtigung:

- ca. 1.120 m westlich – Landschaftsschutzgebiet Ostrand der Arendseer Hochfläche
- ca. 3.310 m südwestlich – FFH-Gebiet Krumker Holz und Wälder östlich Drüsedau
- ca. 2.160 m östlich – Landschaftsschutzgebiet Altmärkische Wische
- ca. 960 m nördlich – Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe bzw. Landschaftsschutzgebiet Elbe-Aland-Niederung
- ca. 1.200 m nördlich – FFH-Gebiet Aland-Elbe Niederung nördlich Seehausen bzw. Naturschutzgebiet Aland-Elbe Niederung
- ca. 100 m westlich (entlang des Aland) – FFH-Gebiet Secantsgraben, Milde und Biese

Ferner sind umliegende Hecken und Feldgehölze sowie Alleen und Baumreihen als Biotope zu berücksichtigen, hauptsächlich Hecke süd-östlich des Änderungsvorhabens.

Des Weiteren schließt sich an das Änderungsvorhaben, welches sich in ländlich dörflicher Umgebung am östlichen Ortsrand der Stadt Seehausen befindet, unmittelbar schutzbedürftige Wohnbebauung an. Die maßgeblichen Immissionsorte (Schutzgut Mensch) werden im Folgenden genannt.

- Vor dem Steintor 13 (ca. 30 m westlich)
- Vor dem Steintor 10 (ca. 40 m nördlich)
- Vor dem Steintor 12 (ca. 45 m nordwestlich)

In der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung prüft die Behörde unter Berücksichtigung der kompletten Anlage 3 der UVPG, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei sind unter Berücksichtigung sämtlicher im konkreten Fall relevanter Kriterien der Anlage 3 – nur die Umweltauswirkungen des Vorhabens relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen können.

**Prüfung anhand der Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer UVP gemäß Anlage 3 UVPG**

Kriterium	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
<b>1. Merkmale des Änderungsvorhabens</b>	
<b>1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Änderungsvorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten</b>	
<p>wird der Prüfwert für Größe oder Leistung für das Vorhaben gemäß Anlage 1 zum UVPG überschritten bzw. wie weit ist der Abstand zum vorgegebenen Prüfrahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfrahmen ergibt sich aus Anlage 1 Nr. 7.11.3 UVPG - Tierhaltungsanlage mit gemischten Beständen, wenn die jeweils unter den Nummern, hier: 7.5.2 und 7.6.2, genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet</li> <li>unterer Prüfrahmen:            Nr. 7.5.2 – 600 Rinderplätze, davon 487 =&gt; 81,67 %            Nr. 7.6.2 – 500 Kälberplätze, davon 130 =&gt; 26,00 %</li> <li>oberer Prüfrahmen:            Nr. 7.5.2 – 800 Rinderplätze, davon 487 =&gt; 60,88 %            Nr. 7.6.2 – 500 Kälberplätze, davon 130 =&gt; 13,00 %</li> <li>- geplantes Änderungsvorhaben umfasst folgenden Umfang:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abriss, Umbau sowie Neubau von Rinderstallanlagen</li> <li>• Abriss und Neuerrichtung Dunglege</li> <li>• Abriss Silofläche</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungsänderung einer Silofläche zum Kälberdorf</li> <li>- Tierbestand bleibt zahlenmäßig weitestgehend unverändert (Erhöhung von 479 auf 487 Rinderplätze), ABER aufgrund geänderter Altersstruktur der Tiere <u>wesentliche</u> Reduzierung der Emissionen</li> </ul>
<p><b>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</b></p>	
<p>Das geplante Änderungsvorhaben dient der Rationalisierung der am gleichen Standort bestehenden Rinderanlage. Der anfallende Flüssigmist soll wie bisher der unmittelbar benachbarten Biogasanlage als Inputstoff zur Erzeugung von Biogas zugeführt werden.</p>	
<p><b>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b></p>	
<p><b>Fläche/Boden:</b>          Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen  <i>hier: Standort mit Grundwasserständen unter 2 m Flurabstand, gering geschützter Grundwasserleiter</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderungsvorhaben wird am selben, bestehenden Betriebsstandort ausgeführt, es erfolgt keine neue/zusätzliche Flächeninanspruchnahme/ kein Verlust von Retentionsraum</li> <li>- hochwasserangepasste Bauweise: Höherlegung der Stallbodenoberkante um + 20 cm gegenüber bestehendem Stallgebäude, Höherlegung der Dunglege um + 20 cm gegenüber dem Bestand (Information aus dem Antrag auf Baugenehmigung vom 12.04.2019)</li> <li>- weitere bauliche Anpassungsmaßnahmen werden wegen der geringen Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers nicht vorgesehen (nicht verhältnismäßig)</li> <li>- mit ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und Einhaltung eines noch zu erstellenden Hochwassermaßnahmenplanes (Entnahme/Umpumpen von Jauche/Gülle/Sickersäften aus den Behältern/Kanälen etc. in Hochbehälter, Beräumung von Festmist/Silage, Sicherung mit Sandsäcken, Sicherung von Pflanzenschutzmitteln (PSM), Schmier- und Treibstoffen etc.) sollen nachteilige Auswirkungen/ Eintrag von Schadstoffen im Hochwasserfall so gering wie möglich gehalten werden</li> </ul> <p>➤ <i>Es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Hochwasserrisikogebiet zu erwarten.</i></p>
<p><b>Wasser:</b> Art eines Gewässerbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Grundwasser:</p>	<p><b>Bau und Betrieb der Anlagen:</b>          Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gem. WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) i.V. mit den technischen Regeln/ DIN-Vorschriften</p> <p><b>Grund- oder Oberflächenwasserentnahme:</b>          Wasserrechte (Brunnen) vorhanden, keine Erhöhung der Entnahme vorgesehen, Anschluss an öffentliches Trinkwassernetz ist vorhanden</p> <p><b>Bauzeitliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen:</b>          wenn erforderlich, werden diese separat geprüft und beauftragt</p> <p><b>Niederschlagswasserbeseitigung:</b>          je nach Art der Beseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die Entwässerung wird separat geprüft und beauftragt</p> <p>➤ <i>Es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Hochwasserrisikogebiet zu erwarten.</i></p>

<p><b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</b>  <i>hier: Auswirkungen auf das unmittelbar westlich gelegene FFH-Gebiet sowie die umliegenden Biotope</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Umnutzung oder Neugestaltung von Natur und Landschaft kann ausgeschlossen werden. Das Änderungsvorhaben wird ausschließlich auf dem bestehenden Betriebsgelände realisiert (siehe 1.1 und 1.3).</li> <li>- Die Ammoniakemissionen der bestehenden Rinderanlage verringern sich mit Realisierung des Änderungsvorhabens, damit ist anzunehmen, dass sich die Wirkung auf das unmittelbar benachbarte linienförmige FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“ sowie die vorhandenen Biotope abschwächt.</li> <li>- Laut Bericht über die Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der Rinderanlage in 39615 Seehausen der öko-control GmbH (Berichts-Nr.: 1-18-05-241-2Rev03, Erstellungsdatum: 29.05.2019) wird sich die Stickstoffdeposition insgesamt an den bereits bisher beeinträchtigten Biotopen, hauptsächlich Hecke süd-östlich der Rinderanlage, und dem FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“ nach wie vor über dem Schwellenwert der Erheblichkeit befinden, jedoch wird sich die Deposition auf Grund der geplanten baulichen Maßnahmen und damit verbunden der Änderung der Altersstruktur der Tiere so weit verringern, dass grundsätzlich eine Verbesserung eintritt und der Biotopschutz nicht greift.</li> </ul> <p>Für alle weiteren Biotope im Umkreis der Anlage, einschließlich der FFH-Gebiete können relevante Ammoniakimmissionen (&gt; 3 µg/m<sup>3</sup>) und Stickstoffeinträge (5 kg N/(ha*a) bzw. 0,3 kg N/(ha*a)) ausgeschlossen werden.</p> <p>➤ <i>Hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.</i></p>
<p><b>1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</b></p>	
<p>Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG (KrWG), jeweils hinsichtlich Art und Umfang (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.), Art der geplanten Entsorgung</p>	<p><b>Abriss/Errichtung/Betrieb der Anlage/Anlagenteile/Nebeneinrichtungen:</b>      vollständige ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle unter Beachtung und Einhaltung gemäß KrWG einschlägigen Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer</p> <p><b>Betrieb der neuen Anlagen:</b> Anfall von Jauche/Gülle und Silagesickersäften und damit verunreinigtes Niederschlagswasser, vollständige Sammlung und landwirtschaftliche Verwertung ergibt sich aus den einzuhaltenden Rechtsvorschriften, ausreichende Lagerkapazität wird separat geprüft und ggf. beauftragt</p> <p>➤ <i>Es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Hochwasserrisikogebiet zu erwarten.</i></p>
<p><b>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen</b></p>	
<p>Emissionen und Stoffeinträge in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Luft,</li> <li>• Boden,</li> <li>• Gewässer,</li> </ul>	<p><b>Wasser:</b>      Stoffeinträge (wassergefährdende Stoffe wie Jauche/Gülle, Silagesickersäfte u.a.) in Boden und Wasser sind bei ordnungsgemäßer Errichtung und Bewirtschaftung der Anlagen nicht zu erwarten, für extreme Hochwassersituationen wird ein Hochwassermaßnahmeplan erarbeitet</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasser jeweils differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form und jeweils Art und Menge</li> </ul> <p>Art und Umfang der Emissionen von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärm</li> <li>• Erschütterungen (Sprengungen)</li> <li>• Licht</li> <li>• Gerüche</li> <li>• Elektromagnetische Felder</li> <li>• (Ab)Wärme</li> <li>• Klimarelevante Gase</li> </ul> <p>Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier möglich?</p>	<p>und umgesetzt.</p> <p>Bei ordnungsgemäßer Errichtung und Bewirtschaftung: keine Belästigungen oder Gesundheitsschäden zu erwarten</p> <p>➤ <i>Es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Hochwasserisikogebiet zu erwarten.</i></p> <p><b>Luft:</b>  <b>Gerüche</b>      Die aus der Tierhaltung und den dazugehörigen Nebenanlagen stammenden Geruchsemissionen können bei entsprechenden Windverhältnissen bis zur nächsten schutzwürdigen Wohnbebauung verfrachtet werden und somit zu Belästigungen führen. Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung für Gerüche der öko-control GmbH (Berichts-Nr.: 1-18-05-241-2Rev03, Erstellungsdatum: 29.05.2019) wurde eine Gesamtbelastung an Geruchshäufigkeiten an den maßgeblich betroffenen Immissionsorten im IST-Zustand von 18 – 22 % und im ZIEL-Zustand von 17 bis 20 % der Jahresstunden ermittelt. Damit liegt im IST- wie im ZIEL-Zustand eine Überschreitung der Immissionswerte gemäß Geruchsimmisions-Richtlinie – GIRL (GIRL) vor und schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne § 3 Abs. 1 BImSchG durch Geruchsimmisionen sind nicht auszuschließen. Allerdings ist ein Vergleich der in der GIRL festgelegten Immissionswerte für die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmisionen hervorgerufen werden können, nicht immer ausreichend. Berücksichtigt man die jahrzehntelange Prägung des Gebietes durch die landwirtschaftliche Anlage kann gemäß Nr. 5 GIRL Beurteilung im Einzelfall festgestellt werden, dass in dieser besonderen Situation, trotz Überschreitung der Immissionswerte gemäß GIRL, die Geruchsbelästigung nicht als erheblich anzusehen ist.</p> <p><b>Lärm</b>      Gemäß Schallgutachten der öko-control GmbH (Berichts-Nr.: 1-17-05-241-1Rev01, Erstellungsdatum: 29.05.2019) können die an den jeweiligen maßgeblichen Immissionsorten geltenden Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 d) und e) der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (TA Lärm) unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden.</p> <p>➤ <i>Erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Menschen sind nicht zu erwarten.</i></p>
<p><b>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</b></p>	
<p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,</p>	<p>keine über das normale Risiko hinausgehende</p>
<p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das beantragte Änderungsvorhaben liegt nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG</li> <li>- das Änderungsvorhaben selbst fällt nicht in den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung – 12.</li> </ul>

des § 3 Absatz 5a BImSchG	BImSchV, es stellt auch im Hinblick auf den gegenwärtigen Zustand der unmittelbar benachbarten Biogasanlage keinen Betriebsbereich oder benachbarten Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV dar
<b>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>wassergefährdende Stoffe (Jauche, Gülle, Silagesickersäfte, Schmier- und Treibstoffe, PSM etc.)</b> Bei ordnungsgemäßer Errichtung und Bewirtschaftung: keine Belästigungen oder Gesundheitsschäden zu erwarten.</li> <li>- <b>Emissionen und Stoffeinträge in die Luft (Gerüche, Lärm, Schadgase)</b> Eine erhebliche Belästigung von Menschen oder die Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist nicht zu erwarten (siehe 1.5). Auf Grund der geplanten Änderung der Altersstruktur der Tiere ist eine Minderung der Emissionenmassenströme für Geruchsstoffe, Ammoniak und Staub offensichtlich.</li> </ul>	
<b>2. Standort des Änderungsvorhabens</b>	
Die Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen.	
<b>2.1 Nutzung als Fläche für Siedlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baunutzung gemäß Baunutzungs-Verordnung – BauNVO (BauNVO) am Vorhabenstandort entspricht einem Dorfgebiet</li> <li>- landwirtschaftliche Nutzung (Tierhaltung) seit Jahrzehnten am Vorhabenstandort bestehend</li> </ul>
<b>2.2 Qualitätskriterien</b>	<p>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit des <u>Wassers</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Standort mit Grundwasserabständen unter 2 m Flurabstand, gering geschützter Grundwasserleiter</li> <li>- im Westen des Vorhabenstandortes in ca. 30 m Entfernung befindet sich das gemäß § 76 WHG festgesetzte Überschwemmungsgebiet Aland</li> <li>- Vorhabenstandort liegt in einem Risikogebiet gemäß § 73 Abs. 1 i. V. m. § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG</li> </ul> <p>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit des <u>Bodens</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Änderungsvorhaben wird auf der Fläche des bestehenden zu ändernden Vorhabens ausgeführt, ohne das eine neue/zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt</li> </ul> <p>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von <u>Natur und Landschaft</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen mit besonderen klimatischen Funktionen nicht betroffen</li> <li>- Flächen oder Objekte mit besonderer Landschaftsbildqualität und natürlicher Erholungseignung nicht betroffen</li> <li>- im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens befinden sich Gebiete mit ausgewiesener besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung</li> </ul>
<b>2.3 Schutzkriterien</b>	
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG (BNatSchG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ca. 100 m westlich (entlang des Aland) FFH-Gebiet Secantsgraben, Milde und Biese</li> <li>- von relevanten Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdepositionen vor und nach der Realisierung des Änderungsvorhabens betroffen, grundsätzlich deutliche Verbesserung der Situation</li> </ul>

	<p>(von max. 23 kg N/(ha*a) im IST-Zustand auf 14 kg N/(ha*a) im ZIEL-Zustand; lt. Bericht über die Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der Rinderanlage in 39615 Seehausen der öko-control GmbH, Berichts-Nr.: 1-18-05-241-2Rev03, Erstellungsdatum: 29.05.2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ca. 1.200 m nördlich – FFH-Gebiet Aland-Elbe Niederung nördlich Seehausen bzw. Naturschutzgebiet Aland-Elbe Niederung nicht von relevanten Ammoniakimmissionen betroffen; Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich, da sog. Abschneidekriterium eingehalten wird</li> <li>• ca. 3.310 m südwestlich – FFH-Gebiet Krumker Holz und Wälder östlich Drüsedau nicht von relevanten Ammoniakimmissionen betroffen; Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich, da sog. Abschneidekriterium eingehalten wird</li> </ul>
<p>2.3.2          Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst</p>	
<p>2.3.3          Nationalparke und Nationale Naturmomente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst</p>	
<p>2.3.4          Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ca. 960 m nördlich – Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe bzw. Landschaftsschutzgebiet Elbe-Aland-Niederung nicht von relevanten Ammoniakimmissionen betroffen; Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich, da sog. Abschneidekriterium eingehalten</li> <li>• ca. 1.120 m westlich – Landschaftsschutzgebiet Ostrand der Arendseer Hochfläche nicht von relevanten Ammoniakimmissionen betroffen; Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich, da sog. Abschneidekriterium eingehalten</li> <li>• ca. 2.160 m östlich – Landschaftsschutzgebiet Altmärkische Wische nicht von relevanten Ammoniakimmissionen betroffen; Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich, da sog. Abschneidekriterium eingehalten</li> </ul>
<p>2.3.5          Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>2.3.6          geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>2.3.7</p>	

<p>gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unmittelbar östlich und südwestlich vom Änderungsvorhaben nächstgelegene Hecken- und Feldgehölze, hauptsächlich Hecke süd-östlich des Änderungsvorhabens</li> <li>- von relevanten Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdepositionen nach wie auch vor der Realisierung des Änderungsvorhabens betroffen, jedoch tritt grundsätzlich eine deutliche Verbesserung der Situation ein, von max. 120 kg N/(ha*a) im IST-Zustand auf 93 kg N/(ha*a) im ZIEL-Zustand; lt. Bericht über die Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der Rinderanlage in 39615 Seehausen der öko-control GmbH (Berichts-Nr.: 1-18-05-241-2Rev03, Erstellungsdatum: 29.05.2019)</li> </ul>
<p>2.3.8          Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG – Hochwasserrisikogebiet HQ200/extrem</li> <li>- nach wasserwirtschaftlicher Stellungnahme sind durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Hochwasserrisikogebiet zu erwarten</li> </ul>
<p>2.3.9          Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p>	<p>keines betroffen</p>
<p>2.3.10          Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)</p>	<p>keines betroffen</p>
<p>2.3.11          in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</p>	<p>keines betroffen</p>
<p><b>3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b></p>	
<p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p>	
<p>3.1          Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, wel-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das geographische Gebiet umfasst das Ausmaß der einzelnen Umweltauswirkungen und wird durch das Beurteilungsgebiet</li> </ul>

ches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	nach Nr. 5.4.7.1, Tab. 10 und Abb. 1 sowie der Regelung nach Anlage 1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft (TA Luft) bzw. dem Heranziehen der GIRL hinreichend abgebildet
3.2 etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	- ein grenzüberschreitender Charakter kann ausgeschlossen werden
3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	- das Ausmaß der Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben, einschließlich der bestehenden Anlage, ist weder nach Schwere noch nach Komplexität geeignet, erhebliche Auswirkungen hervorzurufen oder bestehende zu verstärken
3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	- die Wahrscheinlichkeit, dass das Änderungsvorhaben, erhebliche Auswirkungen hervorrufen kann, können ausgeschlossen werden
3.5 voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	- Eintritt der Auswirkungen dauerhaft und kontinuierlich mit Inbetriebnahme des Änderungsvorhabens - Reversibilität mit Stilllegung gegeben
3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	- für die Beurteilung des Zusammenwirkens wurde die im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens entstehende Gesamtbelastung, die sich aus der vorhandenen Vorbelastung und der zukünftigen Zusatzbelastung durch das beantragte Änderungsvorhaben ergibt, berücksichtigt - im Zusammenwirken sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	- das Änderungsvorhaben ist so geplant, dass durch die Nutzung des bestehenden Anlagengeländes, eine Entsiegelung vorgesehen ist und die neu zu errichtenden Stallgebäude, Nebeneinrichtungen eine geringere Fläche einnehmen - durch die geänderte Altersstruktur der Tiere kommt es zu einer Verringerung der Emissionen

### III. Ergebnis der Vorprüfung und Feststellung gem. § 5 UVPG

**Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V. m. § 9 Abs. 4 UVPG wird festgestellt, dass das Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.**

### **Zusammenfassung:**

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Trägerverfahren war gemäß § 7 Abs. 2 i.V. m. der Nr. 7.11.3 Spalte 2 Buchstabe „S“ der Anlage 1 UVPG aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Ermittlung ergab, dass der Vorhabenstandort in einem Hochwasserrisikogebiet liegt und der Einwirkungsbereich des Vorhabens, dass ca. 100 m westlich gelegene linienförmige FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“ sowie östlich und südwestlich vom Vorhaben nächstgelegene Hecken- und Feldgehölze als gesetzlich geschützte Biotope berührt. Nach Einschätzung der jeweiligen Fachbehörde, wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Stellungnahme, kann unter Zugrundelegung der Nutzungs- und Qualitätskriterien nach Anlage 3 UVG ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der örtlichen Gegebenheiten beeinträchtigt werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ist gesichert. Denkmalschutzrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine erhebliche Belästigung von Menschen oder die Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist nicht erkennbar. Grundsätzlich kommt es am Standort zu einer Minderung der nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Vorprüfung ergab folglich, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und bei der Erteilung der baurechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 i.V. m. Anlage 3 UVPG).